

Schadensrecht

Versicherungsrecht

Verkehrsrecht

zfs

11/2009

G 21686

30. Jahrgang, November 2009

Herausgeber

Michael Bücken
Michael Burmann
Jörg Elsner
Frank Häcker
Eckhard Höfle
Oskar Riedmeyer
Klaus Schneider
und die ARGE Verkehrsrecht
im Deutschen Anwaltverein

Beirat

Friedrich Dencker
Hans-Jürgen Gebhardt
Uwe Heydorn
Manfred Lepa
Ulrich Löhle

Schriftleiter

Hans Jürgen Bode
Heinz Diehl
Georg Greißinger
Heinz Hansens
Klaus-Ludwig Haus
Roland Rixecker
Klaus Schneider

Aufsatz

Jaeger: Die Entschädigung des merkantilen Minderwerts bei Kraftfahrzeugen 602

Aus der Praxis

Schah Sedi/Schah Sedi: Der Haushaltsführungsschaden in der gerichtlichen und außergerichtlichen Regulierung – zugleich Rechtsprechungsüberblick von 2007 bis 2009 – 610

Haftungsrecht

BGH: Beginn des Laufs der Verjährungsfrist bei Behörden und öffentlichen Körperschaften 620

Kaskoversicherung

LG Münster: Grobe Fahrlässigkeit. Rotlichtverstoß. Quotelung 637

Kostenrecht

BGH: Berücksichtigung der Anrechnung der Geschäftsgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren; Anwendbarkeit des § 15a Abs. 2 RVG 646

Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht

OLG Hamm: Einzige Tat im Sinne einer natürlichen Handlungseinheit bei kurz aufeinander folgenden Geschwindigkeitsüberschreitungen 651

Verkehrsverwaltungsrecht

VG des Saarlandes: Eignungszweifel nach *einer* Straftat 655



DeutscherAnwaltVerlag

Jetzt bestellen!
Einbanddecken 2009
Tel. 01805/240225
(14 ct./Min.)

chung des BGH, die Zahlung des Minderwerts mangels Fälligkeit (noch) nicht beansprucht werden.⁶⁸ Eine Leistungsklage wäre vor Durchführung der Reparatur daher nicht zulässig. Um auch hier den sichersten Weg einzuschlagen, müsste vor Beendigung der Reparatur eine Feststellungsklage nach § 256 ZPO erhoben werden. Erst nach Fälligkeit kann nach § 286 BGB überhaupt Verzug eintreten, weshalb eine Verzinsung erst nach der beendeten Instandsetzung beantragt werden kann. Wegen § 849 BGB besteht ein Anspruch auf Verzinsung ab dem Schadentag. Auch bei einem unbestimmten Klageantrag sollte der (zulässige) Antrag auf Erstattung der Verzugszinsen (§ 288 BGB) deshalb nicht vergessen werden.

VI. Ergebnis

Der Anspruch auf Erstattung des merkantilen Minderwerts ist in unserer Rechtsordnung historisch tief verankert. Es geht

dabei nicht um Bereicherung oder Ersatz eines gefühlten Schadens, sondern um Ausgleich eines in der Sache verbliebenen Schadens durch den objektiv geminderten Handelswert. Alle Methoden zur Ermittlung dieser Wertminderung vermögen nur Annäherungswerte festzustellen, wobei die vorgeschlagenen Grenzen nur als Richtwerte unter Berücksichtigung von Gesetz und Recht im Einzelfall herangezogen werden können und die Methoden entsprechend modifiziert werden müssen. Bei der prozessualen Durchsetzung dieses zukünftigen Anspruchs sind dessen Besonderheiten zu berücksichtigen. Für den mit der Durchsetzung der Ansprüche des Geschädigten beauftragten Anwalt ist die Berechnung nach der (modifizierten) Methode Rühkopf/Sahm der bislang sicherste Weg.

Aus der Praxis

Der Haushaltsführungsschaden in der gerichtlichen und außergerichtlichen Regulierung – zugleich Rechtsprechungsüberblick von 2007 bis 2009 –

— Von RAin und FAin für Verkehrsrecht Cordula Schah Sedi und RA und FA für Versicherungsrecht und Verkehrsrecht Michel Schah Sedi, Rostock¹

Der 48. Deutsche Verkehrsgerichtstag 2010 wirft seine Schatten voraus. Das Thema des Arbeitskreises IV wird der Haushaltsführungsschaden sein. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung, insbesondere auch der höchstgerichtlichen, ein interessantes Thema. Nachdem der Haushaltsführungsschaden in der Bezifferung durch die Geschädigtenvertreter über viele Jahre ein Schattendasein führte, ist er im Begriff, ins Rampenlicht zu treten. In diesem zeitlichen Zusammenhang fügt es sich gut, dass das Tabellenwerk von *Schulz-Borck/Hofmann* nunmehr unter Coautorenschaft von *Pardey* in der 7. Auflage 2009 mit dem neuen Titel „Der Haushaltsführungsschaden“ aktuell vorliegt.

In diesem Beitrag soll eine Übersicht der Rechtsprechung der vergangenen zwei Jahre zum Haushaltsführungsschaden gegeben und die sich daraus ergebenden Anforderungen an die außergerichtliche Regulierungspraxis herausgearbeitet werden.

I. Rechtsprechungsübersicht

1. Landgericht Köln, 15.4.2008 – 8 O 270/06 (DAR 2008, 388–390)

Bei einem Verkehrsunfall am 27.7.2005 erlitt der in einem Single-Haushalt lebende Kläger ein mittelschweres HWS-Syndrom, Prellungen an Brust und Wirbelsäule und Schürfwunden an den Beinen; alle Verletzungen waren nach 6 Wochen endgültig abgeklungen. Das Landgericht Köln wies die Klage im Hinblick auf den geltend gemachten Haushaltsführungsschaden deshalb zurück, weil der Klagevortrag un schlüssig war, da nicht vorgetragen war, welche Tätigkeiten

⁶⁸ Anders LG Oldenburg, zfs 1999, 335 (336); OLG Karlsruhe, VersR 1981, 886; OLG Stuttgart, VersR 1978, 529.

¹ www.schah-sedi.de. Die Autoren haben sich auf die Bearbeitung von Personengroßschäden bundesweit spezialisiert.

vor dem Schadensereignis ausgeübt wurden und welche schadensbedingt nicht mehr ausgeübt werden.

Insoweit hat das Landgericht die Frage, ob bei nicht dauerhaften Beeinträchtigungen eines Single-Haushaltes überhaupt ein Haushaltsführungsschaden nach § 843 BGB fiktiv berechnet werden kann, offen gelassen. Diese Äußerung ist von der Überlegung getragen, dass in einem 1-Personen-Haushalt zeitlich disponible Arbeiten „nach hinten“ verschoben werden können, soweit sie aufgrund einer vorübergehenden Beeinträchtigung nicht ausgeführt werden können. Beispielhaft werden das Rasenmähen und Fensterputzen aufgezählt.

Zeitlich disponible Arbeiten bei kurzfristiger Erkrankung alleine werden wohl kaum zur Begründung eines Haushaltsführungsschadens genügen. Andererseits können – und davon ist auch in einem Single-Haushalt bei unfallbedingter Verhinderung der Haushaltsführungsfähigkeit für eine Dauer von 6 Wochen auszugehen – Hausarbeiten nicht vollständig verschoben werden. Die Unfallverletzungen haben den Kläger mit Sicherheit daran gehindert, seine erforderlichen Einkäufe zu erledigen und sich warme Mahlzeiten zuzubereiten. Auch dürfte er Schwierigkeiten dabei gehabt haben, seine Wäsche zu waschen und alsdann schrankfertig aufzubereiten. Ein ausreichender Sachvortrag hätte hier sicherlich zu einem anderen Ergebnis geführt. Auch vorübergehende Beeinträchtigungen können zu fiktiver Abrechnung berechtigen, sofern ausreichender substantiiertes Vortrag vorliegt.

2. Kammergericht Berlin, 5.6.2008 – 12 U 188/04 (DAR 2008, 520)

Der bei einem Verkehrsunfall am 24.10.1996 verletzte verheiratete Kläger lebt mit seiner Ehefrau in einem 120 qm großen Einfamilienhaus nebst 1.160 qm Garten. Beide Eheleute führen den Haushalt zu gleichen Teilen, wobei eine Wochenarbeitszeit von 22 Stunden angefallen sei (das entspricht den damals aktuellen Werten der Tabelle 8 Nr. 11 *Schulz-Borck/Hofmann*, Schadensersatz bei Ausfall von Hausfrauen und Müttern im Haushalt, 6. Auflage). Dem Gericht lag ein Gutachten zur Höhe der haushaltsspezifischen MdE vor. Alsdann erfolgte eine Abrechnung fiktiv nach der Tabelle 3 a.F., Vergütungsgruppe BAT IX b/TVÖD E-Gr. 2.

Dieses ist im Ergebnis sachgerecht, da ein durchschnittlicher bis gehobener Haushalt ohne Kinder betroffen war. Das Kammergericht hat also die Ermittlung des Haushaltsführungsschadens vollständig mit Hilfe des Tabellenwerks von *Schulz-Borck/Hofmann* in der damals vorliegenden 6. Auflage durchgeführt. Insbesondere hat es sich an dem sachlich zutreffenden Nettostundenlohn für eine Wirtschaftsgehilfin nach der Tabelle 3 orientiert.

Die Kommentierung dieser Entscheidung von *Lang*, juris-PR-Verkehrsrecht 2/2009 überzeugt indes nicht. Insbesondere ist die Problematisierung des „Tabellenstreites“ (Anwendung der Tabelle 1 oder der Tabelle 8) nicht sachgerecht. Das Kammergericht hat vollkommen zutreffend die Tabelle 8 angewendet. Die Tabelle 1 ist ausschließlich auf Tötungsfälle bezogen. Die Forderung, eine „Mischform“ aus den Tabellen 8 und 1 zu bilden, überzeugt dogmatisch nicht. Entweder es liegt ein Tötungsfall vor oder es geht um die Ansprüche bei Verletzung. In der Schadensregulierung ist es ohne weiteres möglich, von der alten Tabelle 8 und den neuen Tabellen 8–13.3 abzuweichen. Dieses gilt unter Berücksichtigung der Tabelle 2 sowohl nach oben als auch nach unten. Letztlich ist der individuelle Haushalt sowie die Frage entscheidend, welche Arbeitsleistung individuell der Verletzte ohne den Unfall im Haushalt erbracht hat und mit Verletzung nicht mehr zu erbringen im Stande ist. Daraus ergibt sich dann die Arbeitszeit, die für die Fortsetzung der Haushaltsführung erforderlich ist. In diesem Zusammenhang ist auch nicht auf eine professionelle Ersatzkraft abzustellen, sondern es geht um den individuellen Fall, der zur Entscheidung anliegt. Maßgeblich ist der Zeitaufwand für die Arbeitsleistung, die der Verletzte ohne den Unfall erbracht hätte und nicht die Arbeitsleistung, die eine professionelle Ersatzkraft anstelle des Verletzten erbringen würde.

3. Oberlandesgericht Frankfurt, 29.10.2008 – 22 W 64/08 (SVR 2009, 223–224)

Die Antragstellerin lebt in einem 47 qm großen 1-Personen-Haushalt, verunfallte im März 2006, wobei sie eine Distorsion des Sprunggelenkes, Prellungen, Schürfwunden und Platzwunden erlitt. Für den fünftägigen stationären Aufenthalt schätzt das OLG Frankfurt den erforderlichen Zeitaufwand auf insgesamt 2 Stunden und dann in der Häuslichkeit jeweils abgestuft auf 4 Stunden pro Woche bzw. später 2 Stunden pro Woche. Der Schadensersatzbetrag pro Stunde wird auf 6,26 EUR netto geschätzt (= brutto 9,03 EUR).

Bei Anwendung der Tabelle 3 a.F. wäre vorliegend fiktiv mit der Vergütungsgruppe BAT X/TVÖD E-Gruppe 1 zu rechnen gewesen. Bei 2 Stunden Haushaltsführung besteht ein Nettoanspruch des Geschädigten in Höhe von 77,31 EUR. Demgegenüber gelangt das OLG Frankfurt vorliegend zu einem Anspruch in Höhe von 62,60 EUR netto. Das OLG Frankfurt stellt bei der Bemessung des Schadensersatzanspruches auf den Tarifvertrag des Deutschen Hausfrauenbundes mit der Gewerkschaft NGG ab.

Das überzeugt bereits deshalb nicht, weil der Tarifvertrag nicht allgemeinverbindlich ist und die Tarifvertragsparteien der Deutsche Hausfrauenbund, Landesverband Rheinland e.V., der Deutsche Hausfrauenbund, Landesverband Westfalen e.V. und die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Landesverband Nordrhein-Westfalen sind. Der in Bezug

genommene Tarifvertrag ist also bereits wegen der örtlichen Gegebenheiten (Bundesland Hessen!) überhaupt anwendbar.

Diese Entscheidung wird kommentiert von *Bahlke* in SVR 2009, 224, 225. *Bahlke* beschäftigt sich mit der Umorganisation von Haushaltstätigkeit aufgrund einer Unfallverletzung unter dem Gesichtspunkt des § 254 BGB. Für eine zum Unfallzeitpunkt berufstätige Person konstatiert er, dass diese verletzte Person aufgrund Krankschreibung von der Berufstätigkeit zeitweise freigestellt sei und sie deshalb ihre gesamte Zeit im Haushalt einsetzen und nach eigenem Belieben so verteilen könne, dass ohne körperliche Überanstrengung die Führung des Haushaltes besser erfüllt werden könne. Dem kann nicht gefolgt werden. Insbesondere gerät dabei vollkommen aus dem Blickwinkel, weshalb der Geschädigte arbeitsunfähig krankgeschrieben worden ist. Es sind die Folgen des Unfalls, die ihn an der Ausübung seiner Erwerbstätigkeit hindern. Nichts anderes gilt für die Haushaltsführung. Diese erfordert einen erheblichen körperlichen Einsatz, der in den meisten Fällen nach einem Verkehrsunfall verletzungsbedingt gerade nicht möglich ist und weshalb der Verletzte von seiner Berufstätigkeit freigestellt ist. *Bahlke* suggeriert, dass der Geschädigte nun den ganzen Tag nichts anderes zu tun hat, als (das bisschen) Hausarbeit zu erledigen. Das dürfte den meisten Lebenssachverhalten nicht gerecht werden. Ein Geschädigter ist deshalb arbeitsunfähig krankgeschrieben, weil er die Folgen eines Unfalls auskurieren muss. Hausarbeit, die sich überwiegend als körperliche Arbeit darstellt, steht dem ebenfalls entgegen! Es ist vom Geschädigten gerade nicht zu verlangen, dass er seine Hausarbeit in zeitlicher Hinsicht über mehrere Stunden streckt, damit er die Grundbedürfnisse seiner Haushaltsführung trotz (teilweise erheblicher) Unfallverletzungen befriedigt. Eine ärztliche Freistellung von der Berufstätigkeit geht selbstverständlich mit einer Freistellung im Hinblick auf die Haushaltstätigkeit Hand in Hand. Eine Umorganisation kann nach der Rechtsprechung also bestenfalls dahingehend verstanden werden, dass ein Geschädigter während der Dauer seiner Krankschreibung z.B. die Fensterreinigung inkl. Gardinenreinigung solange aufschiebt, bis er physisch so weit wieder hergestellt ist, diese Tätigkeit auszuüben, obgleich sie möglicherweise zu einem früheren Zeitpunkt „dran“ gewesen wäre. Auch Malerarbeiten an und im Haus können in den meisten Fällen ohne Gefahr im Verzug einige Wochen und Monate verschoben werden. Das ist mit Umorganisation gemeint, nicht jedoch das Verschieben der Mahlzeitenzubereitung und Mahlzeiteinnahme und ebenso wenig das Verschieben von Einkäufen. Auch lässt sich die Reinigung eines Haushaltes ebenfalls nur begrenzt zeitlich verschieben.

Richtigerweise weist *Bahlke* daraufhin, dass zum 1.10.2005 der einheitliche TVöD Anwendung findet. Auch wenn der TVöD bislang noch keine Tätigkeitsmerkmale geregelt hat, so hindert das nicht dessen Anwendung bei der Bemessung der Schadenshöhe. Mit Hilfe der Tabelle 14 bei *Schulz-Borck/Pardey* wurden

Eingruppierungsvorschläge von Schulz-Borck zur Umstellung auf TVöD vorgelegt, die sachgerecht sind und sich als uneingeschränkt praxistauglich darstellen.

4. OLG Celle, 26.11.2008 – 14 U 45/08 (OLGR Celle 2009, 354–357)

Die Klägerin verunfallte am 22.8.2008 und erlitt dabei eine Zerrung der Halswirbelsäule, Prellung der linken Schulter und des vorderen Brustkorbes. Sie führt ohne Mithilfe der übrigen Familienangehörigen einen 5-Personen-Haushalt alleine. Das OLG Celle hat einen Anspruch auf Ersatz des Haushaltsführungsschadens nicht zuerkannt, weil ein substantiiertes Vortrag hinsichtlich der Hausarbeiten, die die Verletzte tatsächlich ohne das Unfallereignis verrichtet hätte, nicht vorlag.

Es ist schwer vorstellbar, dass die alleinige haushaltsführende Geschädigte mit derartigen Verletzungen keinerlei Einschränkungen in der Hausarbeit unterlag. Ein substantiiertes Vortrag hätte in diesem Fall mit einiger Wahrscheinlichkeit dazu geführt, dass das OLG Celle den Anspruch auf Ersatz eines Haushaltsführungsschadens wenigstens dem Grunde nach ausgeurteilt hätte (wegen einer Haftungsquote von 50 % und der Bevorschussung durch die Beklagte war das OLG davon ausgegangen, dass kein Zahlungsanspruch mehr besteht). Hinsichtlich der Schadensermittlung vertritt das OLG Celle allerdings rechtsirrig die Auffassung, dass die Zeit zu schätzen sei, die eine Hilfskraft für die Erledigung der Arbeiten der geschädigten Hausfrau und Mutter benötigt und weiterhin dass diese mit dem ortsüblichen Stundenlohn für Hilfskräfte zu bewerten sei.

Die Vergütung für Hilfskräfte kann sich bestenfalls auf einfachste, kinderlose Haushalte reduzieren, in denen außer Einkäufen, Putzen und Zubereitung von Mahlzeiten keinerlei nennenswerte Haushaltsführungstätigkeit anfällt. In einem 5-Personen-Haushalt ist dieses jedoch schier undenkbar. Allein die Betreuung von 3 Kindern erfordert mehr als bloße Hilfstätigkeit. Der Senat muss sich fragen lassen, inwieweit er aus eigener Sachkunde den alleinigen Haushaltsführungsaufwand für eine fünfköpfige Familie schätzen kann. Das dürfte unrealistisch sein. Die Schadensermittlung in einem solchen Fall – nach substantiiertem Sachvortrag – muss zwingend entweder mit dem Tabellenwerk *Schulz-Borck/Pardey* oder aber durch Einholung des Gutachtens eines öffentlich-bestellten und vereidigten Sachverständigen erfolgen, da dieser sich den Haushalt vor Ort ansieht und so zu einem sachgerechten Ergebnis im individuellen Sachverhalt kommt.

5. BGH, 3.2.2009 – VI ZR 183/08 (NJW 2009, 2060–2061)

Die in einem Einpersonenhaushalt lebende, berufstätige Klägerin verunfallte am 15.8.2003 mit dem Motorrad und zog sich dabei eine Fraktur des rechten Daumens, des linken Unterarms sowie multiple Schnittverletzungen des rechten

Unterschenkels und Knies als Linkshänderin zu. Als Dauerschaden ergibt sich die deutliche Einschränkung der Beweglichkeit der linken Hand und die Klägerin spürt den linken Unterarm nicht mehr. Die Vorinstanz, das OLG Oldenburg (20.6.2008, 11 U 3/08) hat zum unfallbedingten Haushaltsführungsschaden und der Beeinträchtigung der Klägerin ein Sachverständigengutachten eingeholt, wobei der Dauerschaden mit 50 % haushaltsspezifischer MdE anzunehmen ist. Die Bezifferung des Haushaltsführungsschadens hat das OLG vollständig anhand des Tabellenwerkes *Schulz-Borck/Hofmann* in der zum Entscheidungszeitpunkt vorliegenden 6. Auflage durchgeführt. Insbesondere wurde der Haushaltsführungsschaden für die Jahre 2003, 2004, 2005 und 2007 unter Anwendung der BAT VIII/TVÖD E-Gr. 3 sowie der BAT X/TVÖD E-Gr. 1 beziffert. Streitig blieb zwischen den Parteien die Bezifferung des Haushaltsführungsschadens während der stationären Aufenthalte. Der Senat des OLG hatte die zu verrichtende Tätigkeit während des stationären Aufenthaltes der Klägerin auf ca. 15 % von 21,7 Stunden gemäß Tabelle 8 Nr. 10 (a.F.) gerundet, mithin 3 Stunden wöchentlich geschätzt. Somit lag dem Bundesgerichtshof auch nur die Zeit der stationären Aufnahme zur revisionsrechtlichen Überprüfung vor. Im Wesentlichen hat der BGH die Entscheidung des OLG Oldenburg in diesem Punkt bestätigt. Insbesondere hat der BGH die Anwendung der Vergütung nach BAT X (= TVÖD E-Gr. 1) bestätigt. In Ermangelung abweichender konkreter Anhaltspunkte war die Tabelle 3 (a.F.) für einen einfachen Haushalt ohne Kinder, wobei die Leitungsfunktion voll vom Haushaltsführenden wahrgenommen wird, anzuwenden. Nach den unstrittigen Feststellungen des OLG Oldenburg handelt es sich bei dem Haushalt der Klägerin nur um einen einfachen Einpersonenhaushalt mit einfachen Wohnverhältnissen (65 m²), geringer technischer Ausstattung und einem unterdurchschnittlichen Haushaltseinkommen.

Diese Entscheidung ist kommentiert von *Lang* in *Juris PR-Verkehrsrecht* 7/2009. Er führt aus, dass diese Entscheidung den Weg eröffnet, bei leichten Verletzungen „pragmatische Wege“ wählen zu können, wobei auf eine zeitaufwendige Berechnung nach Tabellen verzichtet werden könne. Das gerade hat der Bundesgerichtshof nicht entschieden. In der Entscheidung heißt es wörtlich: „Das Berufungsgericht hat sich in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise an einem anerkannten Tabellenwerk (*Schulz-Borck/Hofmann*, Schadensersatz bei Ausfall von Hausfrauen und Müttern im Haushalt, 6. Auflage) orientiert. Dass sich der Tatrichter in Ermangelung konkreter Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung solcher Erfahrungswerte im Rahmen der Bemessung des Haushaltsführungsschadens bedient, hat der erkennende Senat bereits mehrfach gebilligt. Hieran ist auch für den vorliegenden Fall festzuhalten.“

Im Übrigen existieren neben der Anwendung des anerkannten Tabellenwerkes von *Schulz-Borck/Hofmann* bzw. nunmehr *Schulz-Borck/Pardey* keinerlei „pragmatische Wege“. Eine

Bezifferung nach dem Tabellenwerk erfordert weder Mühe noch Aufwand und ist rechtssicher innerhalb kürzester Zeit auf den vorliegenden Sachverhalt möglich. Sogenannte „pragmatische Wege“ sind nichts weiter als ein „Stochern im Nebel“ und in jedem Falle stellt ein solches Vorgehen für den Rechtsanwalt des Geschädigten ein nicht unerhebliches Haftungsrisiko dar.

Darüber hinaus ist es überhaupt nicht pragmatisch, auf vermeintlich ortsübliche Entgelte zurückzugreifen. Ausgeurteilte derartige Stundenverrechnungssätze geben in der Regel nichts weiter als Stundenverrechnungssätze für Schwarzarbeit im Bereich der bloßen Haushaltsreinigung wieder. Eine Legalisierung dieser „Entgeltsätze“ muss dringend unterbleiben.

Des Weiteren ist die Feststellung von *Lang* unzutreffend, wonach der BGH keine Aussage zum „Tabellenstreit“ (Tabelle 8 oder Tabelle 1) getroffen habe. Der BGH hat sich im vorliegenden Fall uneingeschränkt zur Anwendung der Tabellen 8 und 9 – jeweils a.F. – positioniert. Dieses ist im Ergebnis bereits deshalb richtig, weil kein Tötungsfall zur Entscheidung vorliegt, der die Anwendung der Tabelle 1 erfordert hätte. Insoweit ist also die Forderung nach „Mischformen“ zwischen Tabelle 1 und 8 von *Lang* jedenfalls auf der Basis der jüngsten höchstrichterlichen Rechtsprechung vollkommen unbegründet. Diese Forderung kann bestenfalls dazu führen, dass Geschädigten Ansprüche abgeschnitten werden, die sie nach der Tabelle 8 a.F. und jetzt Tabelle 8 bis 13.3 n.F. uneingeschränkt hätten. Auch hier gilt es für den Geschädigtenvertreter aus haftungsrechtlichen Erwägungen, streng an den Tabellen 8 bis 13.3 n.F. in Verbindung mit der Tabelle 2 festzuhalten. Ein Bedürfnis zur Vermischung der Tabelle 1 mit der Tabelle 8 bis 13.3 n.F. besteht nicht!

Lang positioniert sich des Weiteren zu den Stundensätzen der Ersatzkraft und fordert richtigerweise eine Orientierung an den konkret benötigten Qualifikationen der Hilfskraft. Als Grundlage für die Berechnung seien dann die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst oder des Hausfrauenbundes heranzuziehen. Gegen die Anwendung der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst spricht nichts. Der Hausfrauentarifvertrag ist nicht allgemeinverbindlich und regional begrenzt auf die Bundesländer Rheinland-Pfalz sowie Nordrhein-Westfalen, zeitlich befristet bis zum 30.6.2010. Es besteht kein Bedürfnis, die darin niedergelegten Entgeltgruppen in der Schadensregulierung für die fiktive Abrechnung des Haushaltsführungsschadens heranzuziehen. Wenn dies jedoch gleichwohl geschehen soll – was den Parteien privatrechtlich unbenommen ist –, dann ist jedoch unbedingt zu berücksichtigen, dass sich der fachliche Geltungsbereich ausschließlich auf einfachste hauswirtschaftliche Arbeiten bezieht. Für einfache Haushalte ohne Kinder und kinderlose Durchschnittshaushalte mag der Tarifvertrag im wirtschaftlichen Ergebnis vertretbar sein. Bereits dann, wenn Kinder im Haushalt zu be-

treuen sind und/oder des Weiteren die Leitungsfunktion des Haushaltsführenden eingeschränkt ist, führt die Anwendung des Hausfrauentarifvertrages nicht mehr zu sachgerechten Ergebnissen. Diese Grundsätze sind jetzt durch das BGH-Urteil vom 3.2.2009 auch höchstrichterlich bestätigt.

Lang aktiviert in dieser Entscheidungsbesprechung wieder die Forderung der Assekuranz, nämlich das Tabellenwerk *Schulz-Borck/Hofmann* zu aktualisieren, da das zugrundeliegende statistische Datenmaterial vermeintlich zu alt sei. Zugleich seien die systematischen Schwächen der Tabelle 1 (a.F.) und der Tabelle 8 (a.F.) zu beseitigen.

Mit der Forderung nach Ermittlung aktuellen statistischen Datenmaterials wird die Rechtswirklichkeit verkannt. Die Anforderungen an die Haushaltsführungstätigkeit haben sich in den letzten 20 bis 30 Jahren nicht maßgeblich verändert. Im Detail haben sich Verschiebungen in der technischen Ausstattung der Haushalte ergeben, die möglicherweise auch zu geringen Zeiteinsparungen in der Führung des Haushaltes beitragen. Letztlich ist es aber unwesentlich, ob eine Mahlzeit in der Mikrowelle aufgewärmt wird oder auf dem Küchenherd. Veränderte Anforderungen an die Haushaltsführung haben sich in den vergangenen Jahren aber aus medizinischer Hinsicht ergeben: Nahrungsmittelunverträglichkeiten und Waschmittelallergien bei Erwachsenen und Kindern, ADS/ADHS (Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom und Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung) bei Kindern erfordern einen wesentlich höheren Betreuungsaufwand, gerade auch in qualitativer Hinsicht. Die statistische Erfassung allein dieser Aspekte wird die verbesserte technische Ausstattung der Haushalte in Bezug auf den erforderlichen Zeitaufwand des Haushaltsführenden nicht reduzieren, sondern erhöhen. Die Rechtsprechung gewährt im Rahmen des § 287 ZPO selbst bei Heranziehung des Tabellenwerkes von *Schulz-Borck/Hofmann* die Möglichkeit, Zu- und Abschläge zu berücksichtigen. Hiervon sollte beherzt Gebrauch gemacht werden, wenn ein betreuungsaufwändiger Haushalt mit Kindern vorliegt. Das wiederum erfordert jedoch eine hohe Anforderung an die Substantiierung des Sachvortrages des Geschädigtenvertreters. Aus diesem Grund sind die Zuschläge in der Tabelle 2 auch nur als Anregung zu sehen. In der Praxis sind bei der Kinderbetreuung erheblich höhere Zuschläge möglich und die Zuschläge sind nicht bis zum 6. Lebensjahr befristet.

Das Bedürfnis nach einer Aktualisierung des Tabellenwerkes von *Schulz-Borck/Hofmann* in der 6. Auflage ist seit der Neuauflage im Herbst 2009 (7. Auflage, Der Haushaltsführungsschaden) befriedigt. Im Rahmen des richterlichen Ermessens nach § 287 ZPO ist das Gericht jedoch nach wie vor nicht an die Vorgaben dieses Tabellenwerkes oder an Vorgaben eines Sachverständigen in der Schadensermittlung gebunden. Abweichungen von den Gestalt gefundenen Werten sind also durchaus denkbar und im Einzelfall erforderlich.

Die Entscheidung des BGH wird ebenfalls kommentiert von *Jörg Lang* in SVR 2009, 223. Zu Recht weist er darauf hin, dass in Abgrenzung zum Tötungsfall im Verletzungsfall eine Anerkennung der Tabellen 8 und 9 (a.F.) nun durch den BGH erfolgt ist. Auch habe der BGH der Regulierungspraxis eine Absage in den Fällen erteilt, in denen auf den „Hausfrauentarif“ zurückgegriffen wird, um eine „Entlohnung“ von weniger als BAT X als Schadensersatz durchsetzen zu können. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Festzustellen ist, dass die Entscheidung des BGH ein Ritter Schlag für das schon lange in der Praxis benutzte Tabellenwerk von *Schulz-Borck/Hofmann* ist.

6. OLG Düsseldorf, 27.4.2009 – I-1 U 95/08 (www.juris.de)

Die Partnerin einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft erlitt im Jahr 2006 infolge eines Unfalls eine Augenverletzung, in deren Folge das Binokularsehen und die Bildruhe zu starker Gangunsicherheit führten. Hinzu kamen massive Orientierungsschwierigkeiten in Verbindung mit massivem Schwindel.

Das OLG Düsseldorf hat einen Schadensersatzanspruch hinsichtlich des Eigenbedarfs der Geschädigten gemäß § 843 Abs. 1 2. Alternative BGB zuerkannt. Im Ergebnis ist die Geschädigte deshalb als „fiktiver Einpersonenhaushalt“ zu werten gewesen. Der Senat zieht bei der Schadensbeziehung das Tabellenwerk *Schulz-Borck/Hofmann* in der 6. Auflage heran, dort die Tabelle 8, wobei auch mit Blick auf Tabelle 1 im Ergebnis kein anderer Wochenstundenaufwand, nämlich 3 Stunden, zugrunde zu legen sei. Hinsichtlich der Höhe des Stundensatzes bezieht sich der Senat auf den TVÖD in Ablösung des BAT und schließt auch die Anwendung spezieller, regional geltender Tarifverträge nicht aus.

Diese Entscheidung ist kommentiert von *Jahnke* in Juris PR-Verkehrsrecht 20/2009. Richtigerweise weist er auf das Erfordernis der Substantiierung des Sachvortrages zu den Auswirkungen der unfallbedingten Verletzungsfolgen auf die Hausarbeit hin. Zur Höhe des erforderlichen Stundensatzes bevorzugt er die Anwendung des Tarifvertrages für die private Hauswirtschaft und Dienstleistungszentren. Dieser sei den Vergütungen nach BAT/TVÖD vorzuziehen.

Dem ist unter Hinweis auf die obigen Ausführungen nicht uneingeschränkt zu folgen. Lediglich in einfachen Haushalten ohne Kinder und kinderlosen Durchschnittshaushalten mag er regional begrenzt Anwendung finden. Im Übrigen ist der TVÖD E.-Gr. 2–11 im Mehrpersonenhaushalt anzuwenden.

7. Brandenburgisches OLG, 27.8.2009 – 12 U 233/08 (www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de)

Der Entscheidung lag ein Sachverhalt aus dem Arzthaftungsrecht zugrunde. Die zum Entscheidungszeitpunkt mittlerweile verstorbene Klägerin machte Ansprüche aus einer fehlerhaften Behandlung im März 2003 geltend. Zum Haushalt gehören der Ehemann und ein schulpflichtiges Kind zwischen 6 und 18 Jahren. Das Brandenburgische OLG hat den Haushaltsführungsschaden unter Anwendung der Tabellen von *Schulz-Borck/Hofmann* nach § 287 ZPO geschätzt. Anwendung fand die Tabelle 8 a.F., wobei der Arbeitszeitaufwand für eine berufstätige Ehefrau auf 31,4 Stunden geschätzt wurde und entsprechend der Tabelle 3 a.F. die Vergütungsgruppe BAT VII/TVöD E-Gr. 5 anwendbar war. Nicht zu beanstanden ist der Nettoabrechnungssatzenatz von 10,05 EUR für fiktive Schadensberechnung. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, dass offensichtlich der Prozessbevollmächtigte der Geschädigten selbst einen Satzenatz von 8,00 EUR in das Klageverfahren eingeführt hatte. Damit hat sich das Brandenburgische OLG eindeutig positioniert: Nicht fiktive Verrechnungssätze, sondern der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, ist anwendbar.

Somit schreibt das Brandenburgische OLG die Handschrift des Bundesgerichtshofs aus der Entscheidung vom 3.2.2009 fort. Das ist sachgerecht und nicht zu beanstanden.

II. Auswertung der Rechtsprechung

Das Tabellenwerk von *Schulz-Borck/Hofmann* und in der Neuauflage *Schulz-Borck/Pardey* ist ein unverzichtbarer Bestandteil in der Regulierung von Schadensersatzansprüchen Geschädigter. Das wird in der Auswertung der oben dargestellten ausgewählten Entscheidungen der vergangenen drei Kalenderjahre ersichtlich.

Für die Ermittlung der haushaltsspezifischen MdE wird entweder auf die Tabelle 6 a.F. und n.F. zurückgegriffen oder aber die Gerichte holen hierzu ein Sachverständigengutachten ein.

Die Bezifferung der erforderlichen Wochenstunden durch eine Ersatzkraft erfolgt überwiegend durch Anwendung des Tabellenwerkes, wobei korrekterweise die Tabellen 8 bis 13.3 herangezogen werden. Eine Vermischung mit der Tabelle 1 ist nicht nur dogmatisch unzulässig, dafür besteht auch kein praktisches Bedürfnis. Sollten Abweichungen von den Tabellen 8 bis 13.3 erforderlich sein, kann im Rahmen des § 287 ZPO geschätzt werden. Wertvolle Anhaltspunkte dafür liefert die Tabelle 2 a.F./n.F. Aber auch hier ist eine starre Fixierung nicht erforderlich.

§ 287 ZPO eröffnet dem Anwender die Möglichkeit der Schadensschätzung, wobei jedoch der Geschädigte bzw. dessen Vertreter substantiiert darlegen muss, welche Haushalts-

führungstätigkeiten vor dem Schadensereignis ausgeübt wurden und welche schadensbedingt nicht mehr ausgeübt werden. Unzureichender Klagevortrag führt zwangsläufig dazu, dass Ansprüche entweder unsubstantiiert sind oder aber im Rahmen des § 287 ZPO schlicht zu gering geschätzt werden. Beide Konstellationen können für den Geschädigtenvertreter eine haftungsrechtliche Komponente entwickeln.

Die Vielzahl der neuen Tabellen 8 bis 13.3 mit Ausdifferenzierung je nachdem, ob eine Frau oder ein Mann einen Haushaltsführungsschaden erlitten haben, wird allen erdenklichen Fallkonstellationen der Rechtswirklichkeit gerecht. Der demografischen Entwicklung Rechnung tragend, beschäftigen sich die Tabellen 12.1 bis 12.4 mit der Verteilung der Hausarbeit von alleinerziehenden Elternteilen. Ebenso das in der Praxis bestehende starke Bedürfnis nach neueren Anhaltspunkten im Single-Haushalt von Männern und Frauen wird nun mit den Tabellen 13.1 bis 13.3 bedient. Familienkonstellationen, in denen beide Partner arbeitslos sind, finden sich in den neugeschaffenen Tabellen 10.1 wieder. Auch die in der Rechtstatsächlichkeit vorkommenden Überkreuzkonstellationen (jeweils ein Partner ist erwerbstätig, während der andere kein Erwerbseinkommen erzielt) finden sich ausreichend berücksichtigt in den Tabellen 11 bis 11.2. Sowohl in der außergerichtlichen Regulierungspraxis – die den weit größeren Anteil der Regulierungsergebnisse auf sich vereint – als auch im Falle der gerichtlichen Auseinandersetzung wird die Praxis zeigen müssen, wie gebrauchstauglich die neuen Tabellen sind. In jedem Fall werden die neuen Tabellen dem demografischen Wandel in Deutschland gerecht. Kleinsthaushalte dominieren zunehmend Familienhaushalte mit 3 und mehr Kindern. Die Personenschadensregulierung kann vor derartigen gesellschaftlichen Entwicklungen nicht die Augen verschließen und *Schulz-Borck/Pardey* haben mit dem jetzt neu in der 7. Auflage aufgelegten Tabellenwerk zum Haushaltsführungsschaden das in der Regulierungspraxis bestehende Bedürfnis bestens bedient.

Soweit zur Ermittlung der Schadenshöhe auf die Vergütungsgruppe BAT X/ TVöD E-Gr. 1 in der Rechtsprechung zurückgegriffen worden ist (OLG Frankfurt, 29.10.2008, 22 W 64/08; BGH 3.2.2009, VI ZR 183/08), handelt es sich dabei um 1-Personen-Haushalte. In diesen Fällen mag die Anwendung des BAT X/ TVöD E-Gr. 1 gerechtfertigt sein. Keinesfalls ist jedoch aus diesen Einzelfällen zu schließen, dass grundsätzlich bei der fiktiven Abrechnung eines Haushaltsführungsschadens (so wie von der Assekuranz in der außergerichtlichen Regulierung immer wieder angestrebt) auf diese Vergütungsgruppe zurückzugreifen ist. Bereits im 2-Personen-Haushalt und erst recht im Haushalt mit Kindern haben andere Vergütungssätze zum Tragen zu kommen: der TVöD – E-Gr. 2–11.

III. Die Ermittlung der Schadenshöhe: es geht auch anders

Zweckmäßig ist es, zur Ermittlung der Schadenshöhe auf die Tabelle 14 bei *Schulz-Borck/Pardey* in der 7. Auflage i.V.m. den isolierten Entgelttabellen zurückzugreifen. Alternativ bietet sich die Ermittlung der Schadenshöhe durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen an. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es viele selbsternannte Sachverständige zur Ermittlung des Haushaltsführungsschadens gibt. Das Qualitätsmerkmal liegt hier in der öffentlichen Bestellung und Vereidigung. Im Rahmen des § 287 ZPO ist eine Anwendung des „Hausfrauentarifvertrages“ aus den o.g. Gründen abzulehnen. Eine Schadensschätzung kann darüber hinaus auch aufgrund marktgängiger Preise für die vereitelten Eigenleistungen des verletzten Haushaltsführenden erfolgen. Der für diesen Ansatz zugrundeliegende Gedanke findet sich im Schadensersatzrecht bezüglich des Sachschadens. Die Sachschadensregulierung beim Verkehrsunfall erfolgt oftmals auf der Basis eines Kostenvoranschlags einer Fachwerkstatt. In diesem Fall reguliert der Schädiger den Schaden nicht auf der Basis eines Tarifvertrages für den Kfz-Mechaniker. Zugrunde gelegt werden die kalkulierten Endverbraucherpreise der Reparaturwerkstatt (in der Schadensregulierung bei fiktiver Abrechnung natürlich ohne Mehrwertsteuer), die für die Schadensbehebung anfallen. Kein Geschädigter würde sich bei der fiktiven Abrechnung seines Sachschadens auf einen Stundenverrechnungssatz für die Reparaturleistungen von 11,95 EUR/ netto (niedrigste Meistervergütung) bei einer Schätzung des Arbeitsaufwandes nach § 287 ZPO verweisen lassen.

Nichts anderes aber widerfährt einem verletzten Haushaltsführenden. Hausarbeit wird oftmals mit Putzarbeit gleichgestellt. Die vielfältigen Anforderungen an Hausarbeit, gerade auch im Bereich der Organisation im Mehrpersonenhaushalt, spiegeln sich in der Regulierungspraxis nicht wider. Stundenverrechnungssätzen von weniger als 10,- EUR netto ist eine eindeutige Absage zu erteilen, denn dieses bedeutet nichts weiter, als die Legalisierung von Vergütung für Schwarzarbeit. Wer die gutachterliche Ermittlung eines Haushaltsführungsschadens scheut und im Übrigen die Tabellen des TVöD nicht für anwendbar hält, muss sich in aller Konsequenz – in Analogie zur Sachschadensregulierung – an den gängigen Marktpreisen für einzelne Hausarbeitsverrichtungen festhalten lassen.

Die im Folgenden dargestellten Euro-Beträge für einzelne hauswirtschaftliche Tätigkeiten bei Fremdvergabe an Dienstleister orientieren sich an Durchschnittswerten, die per Internet im Oktober 2009 ermittelt worden sind. Abweichungen davon sind regional möglich und müssen im Einzelfall geprüft werden.

Im Haushalt mit Kindern sind folgende Berufsbilder bei verletzungsbedingter Behinderung des/der Haushaltsführenden betroffen: Erzieher/in, 12,02 EUR netto/Stunde; Koch/Köchin, 13,22 EUR netto/Stunde; Hausaufgabenbetreuung, 21,50 EUR netto/Stunde; Fahrdienst (zur Schule, Sport, sonstige Freizeitveranstaltung), 1,00 bis 1,20 EUR netto/gefährer Kilometer (gewerblicher Fahrdienst mit Personenbeförderungsschein).

Bei Vorhandensein von Tieren zahlt man in der Regel eine einmalige Aufnahmegebühr zwischen 20,00 EUR und 30,00 EUR zuzüglich 6,00 EUR bis 10,00 EUR Stundenverrechnungssatz netto für das Spaziergehen mit dem Hund oder 35,00 EUR netto für die Tagesbetreuung oder 40,00 EUR netto für die 24-Stunden-Betreuung. Bei Katzen ermäßigt sich der Preis geringfügig.

Allgemeine Hausmeisterdienste sind mit 20,00 EUR netto/Stunde zuzüglich Anfahrtkosten zu kalkulieren. Sind in diesem Zusammenhang Montagearbeiten oder Reparaturen nötig, dann sind diese mit 24,00 EUR netto/Stunde zu vergüten. Gartenarbeiten: Pro eingesetzter Person ergibt sich ein Stundenverrechnungssatz von 24,00 EUR netto/Stunde. Werden Winterdienste verrichtet, fällt eine Bereitschaftspauschale von ca. 25,00 EUR netto täglich und darüber hinaus eine Einsatzpauschale an Wochentagen von 11,00 EUR netto/Stunde und 15,00 EUR netto/Stunde an Sonn- und Feiertagen an. Die Mindestlaufzeiten eines Winterdienstvertrages betragen zwischen 3 und 4 Monaten.

Treppenreinigung im Mehrfamilienhaus: 6,00 EUR netto/Etage.

Bei Einsatz eines Gebäudereinigerunternehmens für Putzarbeiten und Fensterreinigung fallen Stundenverrechnungssätze zwischen 15,00 EUR und 18,00 EUR netto an.

Die dann und wann erforderliche Pkw-Innenreinigung kostet bei gewerblichen Anbietern für einen Pkw zwischen 50,00 EUR und 80,00 EUR netto und für einen SUV zwischen 70,00 EUR und 100,00 EUR netto. Nicht enthalten ist darin die Außenwäsche in der Waschanlage.

Zur Haushaltsführung gehört auch die Instandhaltung der Hauswäsche. Kleinere Änderungen und Ausbesserungen, gerade an Kinderwäsche, fallen regelmäßig an. Die Preise bei Fremdvergabe belaufen sich für das Kürzen und Flickern von Hosen zwischen 10,00 EUR und 15,00 EUR netto, Reißverschlussarbeiten liegen zwischen 15,00 EUR und 20,00 EUR netto/Wäschestück.

Die schrankfertige Auslieferung eines Satzes Bettwäsche kostet 5,00 EUR netto, das Waschen von Leibwäsche kostet per Kilo rund 3,00 EUR netto (zur Orientierung: eine Haushaltswaschmaschine hat ein Ladevolumen zwischen 5 kg und 8 kg Trockenwäsche).

Alle vorbezeichneten Preise gelten zuzüglich Mehrwertsteuer im Beauftragungsfalle, d.h. bei fiktiver Abrechnung ohne Mehrwertsteuer.

Diese Liste lässt sich beliebig fortsetzen, je nach Zuschnitt des individuellen Haushalts.

IV. Zusammenfassung und Ausblick

Es besteht kein Bedürfnis, neue statistische Haushaltserhebungen durchzuführen, weil *Schulz-Borck* und *Pardey* die neuesten Daten aufgegriffen und in die neuen – sehr differenzierten – Tabellen in der 7. Auflage (Der Haushaltsführungsschaden) eingearbeitet haben. Auch ist es nicht erforderlich, eine all-

gemeinverbindliche Verpreisung der Haushaltstätigkeit vorzunehmen. Man muss sich nur vor Augen führen, dass die Ermittlung der Höhe des Haushaltsführungsschadens im Bereich des § 287 ZPO stattfindet. Alle Beteiligten, d.h. Geschädigtenvertreter, Assekuranz, Sachverständige und auch Rechtsprechung sollten dieses Ermessen ausschöpfen. Dem „richtigen“ Ergebnis können wir uns nicht durch mathematische Exaktheit nähern. Hier geht es um Augenmaß und Gespür für die Sache, Verzagtheit ist fehl am Platz, Entscheidungsfreude muss im Vordergrund stehen. Bei der Ausübung des fehlerfreien Ermessens ist durchaus die Begünstigung des Geschädigten gerechtfertigt, weil der Schädiger die Situation zurechenbar verursacht hat, die die beweisrechtlichen Probleme bedingt (*Schulz-Borck/Pardey*, Der Haushaltsführungsschaden, 7. Auflage, S. 55).

Rechtsprechung

Haftung

Haftung für Unfallfolgen während eines Motocross-Trainings

— BGB § 823 Abs. 1

Zur Haftung bei einem Unfall während eines Motocross-Trainings

BGH, Urt. v. 17.2.2009 – VI ZR 86/08

Die Klägerin, eine gesetzliche Krankenversicherung, begehrt von dem Beklagten aus übergegangenem Recht ihres Mitglieds R den Ersatz von unfallbedingten Heilbehandlungskosten. Der Beklagte und R unternahmen am 10.9.2005 unabhängig voneinander zur gleichen Zeit Trainingsfahrten auf einem Trainingsgelände für Motocross. Auf einem geraden Teilstück der Strecke näherten sich dem in der Mitte der Fahrbahn fahrenden R von hinten mehrere Motorradfahrer, unter ihnen der Beklagte, mit höherer Geschwindigkeit. Während zwei Fahrer rechts an R vorbeizogen, versuchte der Beklagte, ihn links zu überholen. Dabei kam es zu einer Berührung ihrer beiden Motorräder, wodurch R stürzte und Verletzungen erlitt. Die der Klägerin dadurch entstandenen Heilbehandlungskosten sind Gegenstand der Klage.

Das LG hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg. Mit der vom OLG zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr erstinstanzliches Begehren weiter.

Aus den Gründen: [3] „I. Das Berufungsgericht, das den von allen Fahrern vor Aufnahme des Trainings erklärten Haftungsverzicht für unwirksam hält, ist der Auffassung, für die Haftung bei Motocrossfahrten seien auch im Trainingsbetrieb die Grundsätze anzuwenden, die für sportliche Kampfspiele und Wettkämpfe mit erheblichem Gefahrenpotenzial entwickelt worden seien. Danach scheidet eine Haftung des Beklagten aus, weil dieser nicht vorsätzlich gehandelt habe und ein grob fahrlässiges Verhalten nicht nachgewiesen sei. Da die Frage, ob eine Haftungsbeschrän-

kung bei Ausübung von Sportarten mit erhöhtem Gefahrenpotenzial nur im Wettkampf oder auch im Trainingsbetrieb anzunehmen sei, grundsätzliche Bedeutung habe, hat das Berufungsgericht die Revision zugelassen.

[4] II. Das angegriffene Urteil hält der revisionsrechtlichen Nachprüfung stand.

[5] 1. Die Revision ist unbeschränkt zugelassen, auch wenn das Berufungsgericht die Zulassung mit der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage begründet hat (vgl. Senatsurt. v. 22.4.2008, VersR 2008, 820, 821 m.w.N.; BGH, Urt. v. 20.4.2004, NJW 2004, 2745, 2746; *Thomas/Putzo/Reichold*, ZPO, 29. Aufl., § 543 Rn 10).

[6] 2. Die Revision nimmt es als ihr günstig hin, dass das Berufungsgericht den von allen Fahrern vor Aufnahme des Trainings erklärten Haftungsverzicht gem. § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB für unwirksam erachtet hat. Diese Beurteilung des Streitfalls ist rechtlich unbedenklich. Sie findet ihre Stütze in der gefestigten Rspr. des erkennenden Senats (vgl. Senatsurteil BGHZ 96, 18, 23 ff.).

[7] 3. Das Berufungsgericht hat eine Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, die bei sportlichen Kampfspielen und Wettkämpfen mit erheblichem Gefahrenpotenzial anzunehmen ist, im Streitfall auch für Motocrossfahrten im Trainingsbetrieb bejaht. Diese Auffassung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Sie steht in Einklang mit einer neueren Entscheidung des erkennenden Senats (Senatsurt. v. 29.1.2008, VersR 2008, 540 f.), wonach eine solche Haftungsbeschränkung grundsätzlich auch dann in Betracht kommt, wenn es im Rahmen eines Sicherheitstrainings zu einem Fahrzeugunfall kommt. Soweit die Revision in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht hat, ein Haftungsverzicht sei vorliegend zu verneinen, weil für den Unfall